

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



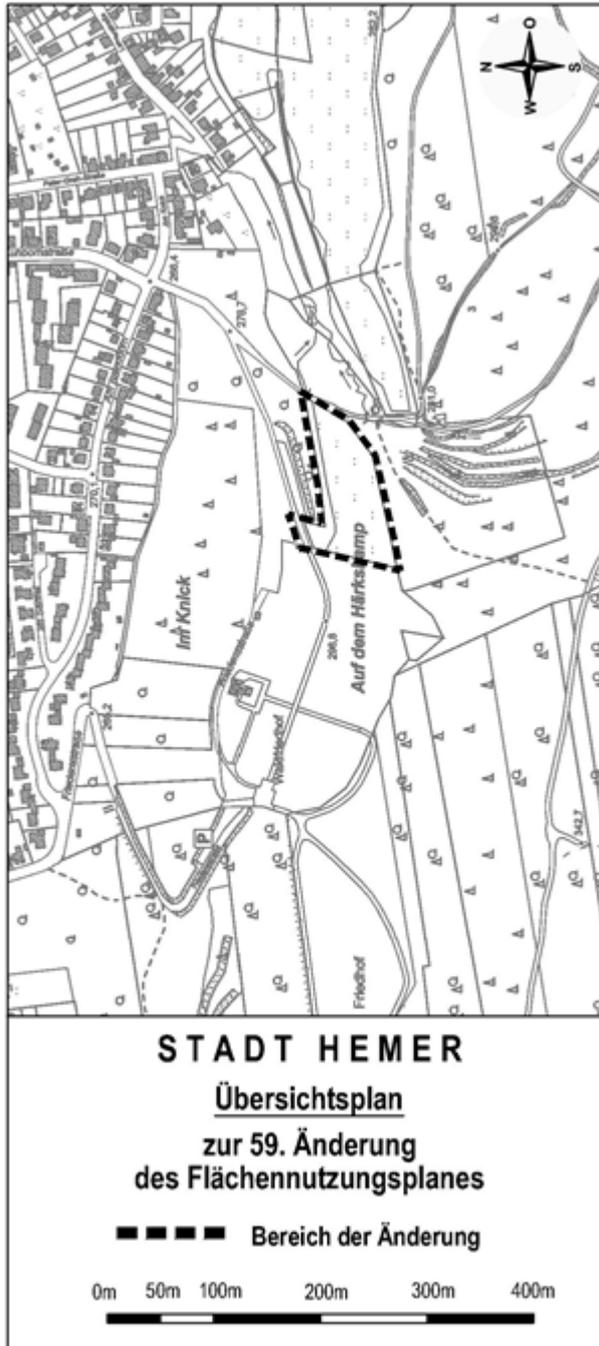
Nr. 24	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.06.2023	Jahrgang 2023
--------	-----------------------------------------	---------------

Inhaltsverzeichnis			
01.06.2023	Stadt Hemer	59. Änderung des Flächennutzungsplans „Waldfriedhof“	487
01.06.2023	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 112 „Waldfriedhof“	488
05.06.2023	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 20.06.2023	489
02.06.2023	Stadt Plettenberg	Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	489
06.06.2023	Stadt Altena (Westf.)	Auslegung der Vorschlagsliste über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	490
07.06.2023	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 19.06.2023	490
06.06.2023	Gemeinde Herscheid	Beschluss über die Auslobung und Vergabe des „Heimat-Preises“ im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“	491
07.06.2023	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 19.06.2023	492
07.06.2023	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 20.06.2023	492
07.06.2023	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 19.06.2023	493
07.06.2023	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 20.06.2023	495
09.06.2023	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 20.06.2023	496
12.06.2023	Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 9 (Kropp, Saley, Waldgut, Böhl, Wiebecke)	Tagesordnung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 9 am 27.06.2023	497

09.06.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung des Umlegungsbeschlusses vom 30.03.2023 – „Westfalenstraße“ (U2)	497
09.06.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Umlegungsbeschluss „Westfalenstraße“ (U2)	499
23.04.2023	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung über die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen Springen	502

**59. Änderung des Flächennutzungsplans
„Waldfriedhof“**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat am 25.04.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplans „Waldfriedhof“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flure und Flurstücke in der Gemarkung Hemer, Flur 56: 403, 155 und 402 (Teilbereich). Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Der vorstehende Beschluss vom 25.04.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Stadt Hemer beabsichtigt, den Waldfriedhof zu erweitern und diesen durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festzusetzen.

Die bisherige Friedhofsfläche ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche „Friedhof“ dargestellt. Für die Erweiterungsfläche ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Ziel ist es, die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof zu ändern.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer am 25.04.2023 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

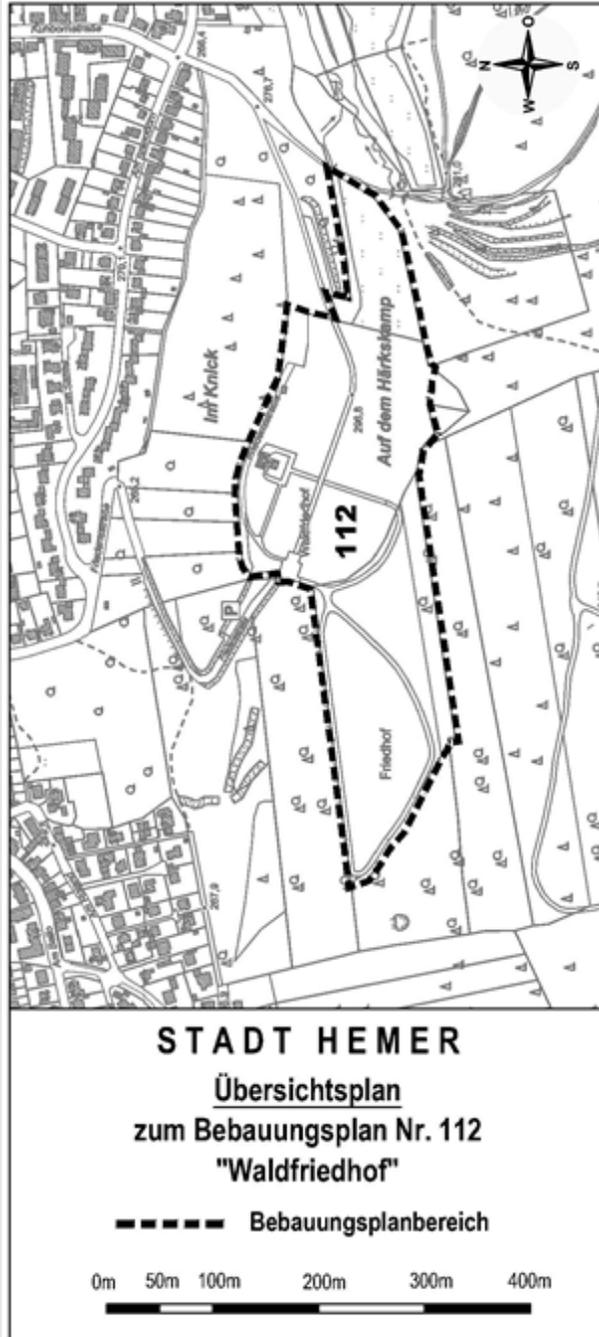
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 01.06.2023

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

Christian Schweitzer

**Bebauungsplan Nr. 112 „Waldfriedhof“
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbe-
schlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat am 25.04.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 112 „Waldfriedhof“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flure und Flurstücke in der Gemarkung Hemer, Flur 55:

Flurstücke 14 (Teilbereich), 15 (Teilbereich) und 41 (Teilbereich), Flur 56: Flurstücke 151, 160 (Teilbereich), 246 (Teilbereich), 158 (Teilbereich), 401, 403 und 155. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Der vorstehende Beschluss vom 25.04.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Stadt Hemer beabsichtigt, den Waldfriedhof zu erweitern und diesen durch einen Bauungsplan planungsrechtlich zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bauungsplans wird im Wesentlichen durch den bestehenden Waldfriedhof sowie die östlich angrenzende Erweiterungsfläche begrenzt.

Ziel der Bauungsplanaufstellung ist es, eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festzusetzen.

Die bisherige Friedhofsfläche ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche „Friedhof“ dargestellt. Für die Erweiterungsfläche ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zum Bauungsplanverfahren durchgeführt. Ziel ist es, die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof zu ändern.

Da der Geltungsbereich planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt, wird die Aufstellung des Bauungsplans im Vollverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB inkl. Umweltbericht durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer am 25.04.2023 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 01.06.2023

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

Christian Schweitzer

Am Dienstag, dem 20.06.2023, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 17. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.05.2023
4.	Eingänge für den Rat
5.	Neubestellung von Partnerschaftsbeauftragten; hier: Bestellung einer stellvertretenden Städtepartnerschaftsbeauftragten für Beuvry Vorlage: 10/2023-0829
6.	Weiterbetrieb Kommunale Erstaufnahmeeinrichtung (KEA) Vorlage: 10/2022-0754
7.	Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hemer – Steuerermäßigungen Vorlage: 10/2023-0830
8.	Erlass der Haushaltssatzung mit Festsetzungen für die Jahre 2024 und 2025 – Doppelhaushalt Vorlage: 10/2023-0858
9.	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Schutzsuchende in der Stadt Hemer vom 17.09.2019 Vorlage: 10/2023-0857
10.	Aufhebung der Wettbürosteuersatzung Vorlage: 10/2023-0823
11.	Außerplanmäßige erhebliche Mittelbereitstellung Kanalneubau Hönnetalstraße, OD Deilinghofen Vorlage: 10/2023-0868
12.	Außerplanmäßige erhebliche Mittelbereitstellung Sanierungsarbeiten Brabeck-Grundschule Vorlage: 10/2023-0861
13.	Sauerlandpark Hemer GmbH: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2022 Vorlage: 10/2023-0862
14.	Sauerlandpark Hemer GmbH: Kapitalerhöhung zum 31.12.2022 und Anpassung des Gesellschaftsvertrages Vorlage: 10/2023-0863
15.	Vorstand der Hermann-von-der-Becke-Stiftung; Bestellung einer Vertreterin der Familie des Stifters Vorlage: 10/2023-0872

16.	Schülerbeförderung - hier: Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hemer Vorlage: 10/2023-0869
17.	Mitteilungen des Bürgermeisters
18.	Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes sowie eine Vertragsangelegenheit behandelt.

Hemer, 05.06.23

gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 einstimmig die Aufnahme von 9 Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 12.06. – 16.06.2023 im Rathaus, Grünstraße 12 in 58840 Plettenberg in Zimmer 138, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Plettenberg, Grünstraße 12 in 58840 Plettenberg Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Plettenberg, den 02.06.2023

Der Bürgermeister
gez.
-Schulte-



**Auslegung der Vorschlagsliste über die Wahl
der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit
vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Die vom Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 05.06.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen liegt in der Zeit

vom 19. Juni bis 26. Juni 2023

bei der Stadtverwaltung Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, Zentrale Dienste, Zimmer 15, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch eingelegt werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Altena (Westf.), 06. Juni 2023

Kober
Bürgermeister



STADT MEINERZHAGEN
Der Bürgermeister

07.06.2023

Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 19.06.2023, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

P r o g r a m m

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 18 vom 27.03.2023
2. Sitzungsniederschrift Nr. 19 vom 15.05.2023
3. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung gem. § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW) hier: Zinsaufwendungen für Kassenkredite
4. Jahresabschluss der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2022
5. Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meinerzhagen vom 08.03.2022
6. Verleihung des Heimatpreises der Stadt Meinerzhagen in der Förderperiode 2023 - 2027
7. Übernahme des Jugendzentrums und des Jugendtreffs in städtische Trägerschaft und Bildung Beirat Jugendzentrum für den Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Senioren
8. Bebauungsplan Nr. 80 „Trotzenburg“
hier: Aufstellungsbeschluss
9. Straßen- und Wegekonzept der Stadt Meinerzhagen
hier: Aufstellung gemäß § 8a Absatz 1 KAG für die Jahre 2023-2027

10. Wiederaufbauplan für die durch das Starkregenereignis im Juli 2021 entstandenen Beschädigungen
 11. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) zur Weiterführung einer bereits begonnenen Investitionsmaßnahme
hier: Herrichten des Spielplatzes am Schulzentrum Rothenstein gemäß Spielplatzbedarfsplan
 12. Weiterführung der Förderung für den Stadtmarketingverein Meinerzhagen e.V.
 13. Bekanntgaben und Anfragen
- C) Stunde der Öffentlichkeit
- D) Tagesordnung
- Nichtöffentliche Sitzung
14. Sitzungsniederschrift Nr. 18 vom 27.03.2023
 15. Sitzungsniederschrift Nr. 19 vom 15.05.2023
 16. Bekanntgaben und Anfragen
 17. Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen
 18. Grundstückskaufvertrag im Bereich Lengelscheid
 19. Grundstückskaufvertrag im Bereich Nordhellen
 20. Grundstückskaufvertrag im Bereich Nordhellen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 07.06.2023

In Vertretung

gez.
Klose



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Beschluss über die Auslobung und Vergabe des „Heimat-Preises“ im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“

Im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ gibt es auch im Jahr 2023 die Möglichkeit zur Auslobung und Vergabe eines „Heimat-Preises“. *„Mit dem Heimat-Preis rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort in der eigenen Stadtgesellschaft über das Thema Heimat zu diskutieren. [...] Damit befähigt die Landesregierung – getreu dem Ziel: Heimat wächst von unten – Gemeinden und Gemeindeverbände vor Ort, dass lokale Engagement unserer zigttausend ehrenamtlichen Tägigen zu würdigen.“ (MHKBG NRW 2018).*

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2023 folgenden Beschluss gefasst: Der Rat der Gemeinde Herscheid beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Förderung zur Auslobung und Vergabe des „Heimat-Preises“ 2023 im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ zu beantragen und vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel vorzubereiten und durchzuführen. In diesem Jahr gilt, dass bisherige Preisträger nicht erneut mit einem Projekt antreten dürfen, welches bereits gewürdigt wurde. Die durch die Verwaltung vorgeschlagene Staffelung des Preisgeldes wird ebenfalls beschlossen.

Die Fördergelder werden ausschließlich für die Preisvergabe eingesetzt. Der Heimat-Preis der Gemeinde Herscheid ist mit insgesamt 5.000,00 € dotiert. Für das Jahr 2023 soll folgende Staffelung erfolgen:

1. Preis: 2.500 Euro
2. Preis: 1.500 Euro
3. Preis: 1.000 Euro

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Staffelung:

1. Preis: 3.000 Euro
2. Preis: 2.000 Euro

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 Euro als Preisgeld.

Herscheid, 06. Juni 2023

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

BEKANNTMACHUNG

**zur 15. Sitzung des Rates
der Gemeinde Herscheid
am Montag, 19.06.2023, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2022
4. Widmung des Rotmilanweges Gemarkung Herscheid Flur 14 Flurstücke 997 tlw., 979, 985, 993 und 1001 tlw. sowie Widmung des Fuß- und Radweges im Baugebiet „Oberer Rahlenberg“ nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
5. Dorfentwicklungskonzept Hüinghausen hier: Verabschiedung des Entwurfes
6. Umbesetzung von Gremien
7. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
8. Bekanntgaben und Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 07.06.2023

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Stadt Neuenrade

Neuenrade, 07.06.2023

Bekanntmachung

Am Dienstag, 20. Juni 2023 um 17:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alten Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.04.2023
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.04.2023
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Antrag der SPD-Fraktion vom 27.05.2023 hier: Nahverkehrsplan 2023/2028 im Märkischen Kreis
7. Antrag der SPD-Fraktion vom 28.05.2023 hier: LKW-Fahrverbot für die Straßen Wieser Weg und Haller Weg
8. Antrag der FDP-Fraktion vom 01.06.2023 hier: Prüfung der Einführung des Speed Capture Kiosk
9. Umbesetzung Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 18.05.2023
10. Umbesetzung Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Forsten hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2023
11. Besetzung von Ausschüssen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 27.05.2023
12. Neubesetzung von Ausschüssen hier: Umbesetzung durch das Ausscheiden des Rats Herrn Malik Neuhaus aus dem Rat der Stadt Neuenrade
13. Nachfolgeregelung für den Ausschussvorsitz des Ausschusses Schule, Sport, Jugend und Soziales
14. Besetzung des Auswahlausschusses für die Vergabe der Gelder aus der SL Natur-Energie Stiftung
15. Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft der Stadt Neuenrade

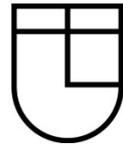
16. Aufstellung der Satzung „Bachstraße“ im OT Altenaffeln
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
17. Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen für die Straße "Hüttenweg" in Neuenrade
hier: Veranlagung der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten
18. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2022
19. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
20. Einwohnerfragestunde
Nichtöffentlicher Teil
21. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.04.2023
22. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.04.2023
23. Anträge zur Tagesordnung
24. Anfragen und Mitteilungen
25. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028
26. Auftragsvergabe
27. Auftragsvergabe
28. Auftragsvergabe
29. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 19.06.2023, 17:00 Uhr,
im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Berichts- und Beschlusskontrolle
3. Aktuelle Berichterstattung zur Sperrung A45 und ihre Folgen
4. Vorstellung der Vorentwurfsplanung zum Stadtgarten durch die Firma Greenbox
5. Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2023 - Integriertes Handlungskonzept Altstadt hier: Genehmigung einer Eilentscheidung
Vorlage: 107/2023
6. Erste Änderung des Stellenplans 2023
Vorlage: 108/2023
7. Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2024
Vorlage: 110/2023
8. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
Vorlage: 118/2023
9. Bauliche Lösung für die Grundschule Lösenbach am Standort Schubertstraße
Vorlage: 126/2023
10. Aufbau und Betrieb des Bildungszentrums "TUMO +lernfab." Lüdenscheid
Vorlage: 119/2023
11. Vertretung der Stadt Lüdenscheid in den Organen der TUMO+ gGmbH
Vorlage: 113/2023
12. Antrag der SPD-Fraktion;
Prüfung von vier Maßnahmen zur Förderung des Fahrradverkehrs
13. Antrag der SPD-Fraktion;
Verbesserung der Nutzung der Bürgersteige im Stadtteil Hasley

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>14. Stabilisierung des Lüdenscheider Wochenmarktes
Vorlage: 111/2023</p> <p>15. Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2022
Vorlage: 040/2023</p> <p>16. Ergebnisse der Stadtklimaanalyse
Vorlage: 069/2023</p> <p>17. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL) für das Jahr 2022
Vorlage: 079/2023</p> <p>18. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL)
Vorlage: 084/2023</p> <p>19. Entlastung des Werksausschusses für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) für das Jahr 2022
Vorlage: 082/2023</p> <p>20. Bebauungsplan Nr. 719 "Freisenberg", 13. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss
Vorlage: 058/2023</p> <p>21. Entgelt für die Mittagsmahlzeiten in städtischen Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 073/2023</p> <p>22. Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft der Stadt Lüdenscheid
Vorlage: 129/2023 - wird nachgereicht -</p> <p>23. Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage "Zum Weißen Pferd"
Vorlage: 071/2023</p> <p>24. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS)
Vorlage: 092/2023</p> <p>25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021
Vorlage: 048/2023</p> | <p>26. Änderung der Ausschussgröße des Bau- und Verkehrsausschusses;
hier: Block II - beratende Mitglieder für Verkehrsregelungs- und Verkehrslenkungsangelegenheiten
Vorlage: 120/2023</p> <p>27. Neu-/Umbesetzung von Ausschüssen;
hier: Bau- und Verkehrsausschuss
Vorlage: 121/2023</p> <p>28. Umbesetzung von Ausschüssen;
hier: Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 116/2023</p> <p>29. Umbesetzung von Ausschüssen;
hier: Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung
Vorlage: 128/2023</p> <p>30. Allgemeine Vertretungslisten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 127/2023</p> <p>31. Zustimmung zur Ausschreibung eines Miet- und Wartungsvertrages für Kopiergeräte Schulen
Vorlage: 122/2023</p> <p>32. Durchführung von Vergabeverfahren der ZGW mit einem Auftragswert über 100.000 €
Vorlage: 123/2023</p> <p>33. Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln Haushaltsjahr 2023
hier: Klimatisierung 6. OG Rathaus
Vorlage: 085/2023</p> <p>34. Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2023
hier: Ausbau Warnsysteme
Vorlage: 112/2023</p> <p>35. Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2023
hier: Digitalisierung in Schulen
Vorlage: 124/2023</p> <p>36. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2022 und 2023
Vorlage: 114/2023</p> <p>37. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen</p> <p>37.1. Bekanntgaben</p> <p>37.1.1. Information zur haushaltswirtschaftlichen Lage</p> <p>37.2. Beantwortung von Anfragen</p> <p>37.3. Anfragen</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Beteiligungsangelegenheiten
3. Vertragsangelegenheiten
4. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
5. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 07.06.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung

15. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 20.06.2023, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 15. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe
- 1.4. Preisverleihung Stadtradeln
- 1.5. Bau von Windrädern auf dem Kälberberg 443/11
- 1.6. Antrag der SPD-Fraktion, eingegangen am 10.05.2023; Barrierefreie Kinderspielplätze im Kiersper Gemeindegebiet 425/11
- 1.7. Gemeinsamer Antrag der FDP und FWG-Fraktion, eingegangen am 15.05.2023; Kreisverkehr Wildenkuhlen 428/11

- 1.8. Gemeinsamer Antrag der UWG- und CDU-Fraktion, eingegangen am 22.05.2023; Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Kierspe 431/11
 - 1.9. Gemeinsamer Antrag der CDU- und UWG-Fraktion, eingegangen am 05.06.2023; Digitales Netz - Einladung des Geschäftsführers der mendigital GmbH 439/11
 - 1.10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, eingegangen am 05.06.2023; Bewerbung als Modellstadt für den Verkauf von Cannabis 440/11
 - 1.11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, eingegangen am 05.06.2023; Wärmeplan 441/11
 - 1.12. Antrag der FDP-Fraktion, eingegangen am 06.06.2023; Öffnung des alten Wanderweges im Bereich Kläranlage/Erlen 442/11
 - 1.13. Heimatförderung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW; Verleihung „Heimat-Preis“ der Stadt Kierspe 418/11
 - 1.14. Jahresabschluss 2021 der Grundstücks- und Gewerbeentwicklung Kierspe GmbH 426/11
 - 1.15. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe; 3. Änderungssatzung 419/11
 - 1.16. Widmung der Straße Am Stadion 409/11
 - 1.17. Bebauungsplan Nr. 9565/5 -49- "Hauptstraße/ Meienborn", 1. Änderung; Satzungsbeschluss 411/11
 - 1.18. Mitteilungen
 - 1.19. Anfragen
 - 1.20. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- #### 2. Nichtöffentlicher Teil
- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
 - 2.2. Personalangelegenheiten
 - 2.3. Schöffenwahl 2023
 - 2.4. Grundstücksangelegenheiten

- 2.5. Vergabeangelegenheiten
- 2.6. Mitteilungen
- 2.7. Anfragen
- 2.8. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 07.06.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 09.06.2023

Bekanntmachung

**zu einer Sitzung des Rates
am Dienstag, 20.06.2023
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 4: Schülertickets 2023/2024
- Punkt 5: Pädagogische Entwicklung der OGS
- Punkt 6: Auflösung der Schuleinzugsbereiche
- Punkt 7: Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe der Stadt Plettenberg
- Punkt 8: Aufhebung eines Sperrvermerks bei der Maßnahme "Aufwertung der Stadtkante Am Wall" (54.541.001 / I 186610263)

- Punkt 9: Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung
- Punkt 10: Ausschuss- und Gremienbesetzung
- Punkt 11: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 12: Verschiedenes
- Punkt 13: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 14: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 15: Gesellschafterdarlehen an die Vermögensverwaltungsgesellschaft der Stadt Plettenberg mbH
- Punkt 16: Verpflegungssituation an der Hauptschule Zeppelin
- Punkt 17: Auftragsvergabe
- Punkt 18: Grundstücksangelegenheit
- Punkt 19: Grundstücksangelegenheit
- Punkt 20: Wirtschaftsförderung
- Punkt 21: Beschlusskontrolle
- Punkt 22: Kenntnisgabe durchgeführten Vergabeverfahren im Fachbereich IV
- Punkt 23: Berichterstattung aus den Beteiligungen an den Rat
- Punkt 24: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 25: Verschiedenes
- Punkt 26: Veröffentlichungen

gez. Schulte

Einladung
zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks 9 (Kropp, Saley,
Waldgut Böhl, Wiebecke) in Plettenberg am
27.06.2023, 18:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Pa-
sel, In den Mauern 1, 58840 Plettenberg

Tagesordnung:

1. Niederschrift über die Versammlung am 10.12.2019
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Entlastung für die Jagdjahre 2019 bis 2022
4. Haushaltpläne für die Jahre 2024 bis 2027
5. Neuverpachtung
6. Verschiedenes

Eine Jagdgenossin / ein Jagdgenosse kann sich in der Sitzung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person darf höchstens 3 Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen und (einschließlich ihrer / seiner eigenen) nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Jagdbezirks vertreten.

Plettenberg, 12.06.2023

Der Jagdvorsteher: gez. Schulte



BEKANNTMACHUNG

**des Umlegungsausschusses
der Stadt Menden (Sauerland)**

**I. Aufhebung des Umlegungsbeschlusses vom
30.03.2023**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Menden (Sauerland) hat am 01.06.2023 per Umlaufverfahren den Beschluss gem. § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Einleitung des Umlegungsverfahrens „Westfalenstraße“ (U2) in der Gemarkung Menden vom 30.03.2023 aufgehoben. Konkret wurde folgender Beschluss gefasst:

1. *Der Beschluss vom 30.03.2023 über die Einleitung des Umlegungsverfahrens für das Gebiet „Westfalenstraße“ (U2) wird aufgehoben.*

Aufgrund von Unstimmigkeiten bei der Auflistung der einzelnen Flurstücke (fehlendes Flurstück und fehlerhafte Flurstücksnummer) ergibt sich die Notwendigkeit, den Umlegungsbeschluss gem. § 47 Abs. 1 BauGB vom 30.03.2023 aufzuheben und in einer überarbeiteten und korrigierten Ausführung neu zu fassen.

Von der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses sind folgende Flurstücke erfasst:

Gemarkung Menden, Flur 1, Flurstück Nr.:
99, 100, 101, 189, 190, 212, 420, 582, 667, 671, 672, 673, 679, 680, 681, 730, 731, 733, 734, 845, 846, 878, 930, 931, 932, 933, 936, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 954, 955, 956, 961, 962, 993, 1014, 1015, 1016, 1017, 1029, 1033, 1037, 1038, 1082, 1083, 1084, 1130, 1141, 1142, 1161, 1162

Der beigelegte Auszug aus der Liegenschaftskarte mit der Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Abgrenzung des Umlegungsgebietes "Westfalenstraße" (U2)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Beschluss gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Mit diesem Tag beginnt die Rechtsmittelfrist.

Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden, oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland) im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. OG, Zimmer C 336, gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7 in 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Menden (Sauerland), den 09.06.2023

Umlegungsausschuss
der Stadt Menden (Sauerland)
Der Vorsitzende

gez. Bartels (L.S.)

BEKANNTMACHUNG

**des Umlegungsausschusses
der Stadt Menden (Sauerland)**

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 die Durchführung einer Umlegung nach den Vorschriften des Vierten Teils (§§ 45 bis 79) des BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 102 „Gelände: zwischen Unnaer Landstraße (B 515), Grenzweg, Weg zur Landwehr und Hochspannungsleitung“ angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung und nach erfolgter Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer beschließt der Umlegungsausschuss der Stadt Menden (Sauerland) gemäß § 47 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung die Einleitung des Umlegungsverfahrens.

Das ca. 3 ha große Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

„Westfalenstraße“ (U2)

und wird durch folgende Flurstücke (Flur 1, Gemarkung Menden) begrenzt:

- im Nordwesten: Südgrenze der Flurstücke Nr. 86 und 660 (öffentliche Verkehrsfläche „Grenzweg“), Westgrenze der Flurstücke Nr. 729 und 732 sowie die Südgrenze der Flurstücke Nr. 732, 682, 683, 657, 656, 797, 795, 794, 890 und 889,
- im Nordosten: Westgrenze der Flurstücke Nr. 868 und 132 (öffentliche Verkehrsfläche „Mühlenbergstraße“),
- im Südosten: Nordgrenze der Flurstücke Nr. 865, 863, 862, 861, 860, 859 und 585, Ostgrenze der Flurstücke Nr. 585, 849, 834 und 833, die Nord- und Westgrenze des Flurstückes Nr. 107 sowie die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 112 (öffentliche Verkehrsfläche „Westfalenstraße“),
- im Südwesten: Ostgrenze des Flurstückes Nr. 629 und 630 (öffentliche Verkehrsfläche „Unnaer Landstraße (B 515)“).

Die im Umlegungsgebiet „Westfalenstraße“ (U2) gelegenen Flurstücke sind nachfolgend im Einzelnen aufgeführt:

Gemarkung Menden, Flur 1, Flurstück Nr.:

82, 99, 100, 101, 189, 190, 212, 420, 582, 667, 671, 672, 673, 679, 680, 681, 730, 731, 733, 734, 845, 846, 878, 930, 931, 932, 933, 934, 936, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 954, 955, 956, 961, 962, 1014, 1015, 1016, 1017, 1029, 1033, 1037, 1038, 1082, 1083, 1084, 1130, 1141, 1142, 1161, 1162

Der beigefügte Auszug aus der Liegenschaftskarte mit der Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Abgrenzung des Umlegungsgebietes "Westfalenstraße" (U2)

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 102 – „Gelände: zwischen Unnaer Landstraße (B 515), Grenzweg, Weg zur Landwehr und Hochspannungsleitung“, rechtsverbindlich seit dem 16.04.1977, ist nur zu verwirklichen, wenn eine Neuordnung der Grundstücke in eigentumsrechtlicher Hinsicht vorgenommen wird. Es liegen Grundstücks- und Eigentümerstrukturen vor, die dem Bebauungsplan entgegenstehen.

Im Rahmen einzelner Gespräche wurde in den vergangenen Jahren bereits deutlich, dass nicht alle Beteiligten eine Flächenbereitstellung auf freiwilliger privatrechtlicher Basis ermöglichen. Aus diesem Grunde ist eine umfassende privatrechtliche Einigung aller Grundstückseigentümer in Form einer freiwilligen Bodenordnung aussichtslos. Auch im Rahmen der Anhörung gem. § 47 BauGB zeigte sich, dass eine freiwillige Bodenordnung auf privatrechtlicher Basis weiterhin nicht zu erreichen ist. Insofern kann eine Schaffung zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke nur über das gesetzliche Umlegungsverfahren erreicht werden.

Mit Hilfe des gesetzlichen Umlegungsverfahrens sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Begründung für die Notwendigkeit der Durchführung des Umlegungsverfahrens ergibt sich auch aus der Anordnung der Umlegung, die der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen hat.

Menden (Sauerland), den 09.06.2023

Umlegungsausschuss
der Stadt Menden (Sauerland)
Der Vorsitzende

gez. Bartels (L.S.)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Beschluss gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Mit diesem Tag beginnt die Rechtsmittelfrist.

Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden, oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland) im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. OG, Zimmer C 336, gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7 in 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden. Nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

III. Durchführung

Die selbständige Durchführung des Umlegungsverfahrens obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 220), in Verbindung mit der Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 22.06.2021, dem Umlegungsausschuss der Stadt Menden (Sauerland).

IV. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Anforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Umlegungsverfahren sind gemäß § 48 BauGB Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Menden (Sauerland),
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Es wird hiermit aufgefordert, alle Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen (§ 50 Abs. 3 und 4 BauGB), wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 Abs. 1 BauGB, dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen getroffen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen an der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde oder sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Menden (Sauerland) nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Stadt Menden (Sauerland) eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs.1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Menden (Sauerland) beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Zur Sicherung der Rechtswirkungen dieses Beschlusses wird im Grundbuch bei den vorstehend aufgeführten Grundstücken ein Umlegungsvermerk eingetragen.

VI. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB während des Umlegungsverfahrens zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen, Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekanntzugeben.

VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Der Umlegungsausschuss hat am 30.03.2023 die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis gemäß § 53 Abs. 1 BauGB für das Umlegungsgebiet „Westfalenstraße“ (U2) aufgestellt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

In den unter Nr. 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB liegen die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit

vom 26.06.2023 bis 28.07.2023

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland) im Rathaus, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. Obergeschoss, Zimmer C 336, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während des Auslegungszeitraumes haben die Beteiligten die Möglichkeit, die tatsächlichen Angaben zu überprüfen und ggf. Berichtigungen zu beantragen.

Menden (Sauerland), den 09.06.2023

Umlegungsausschuss
der Stadt Menden (Sauerland)
Der Vorsitzende

gez. Bartels (L.S.)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung**über die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen Springen**

Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578)

Die Vereinsmitglieder des Wasserbeschaffungsvereins Evingsen-Springen e.V., handelnd durch ihren Vereinsvorsitzenden, mit Sitz in 58762 Altena, streben die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbands (namentlich Wasserbeschaffungsverband Evingsen Springen – WBV Evingsen Springen) zur ihrer weiteren Versorgung mit Trink- und Brauchwasser über das bisherige Versorgungsnetz im Ortsteil Evingsen an.

Aufgaben und Unternehmen des zukünftigen Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen Springen ergeben sich aus der nachfolgend veröffentlichten und bekanntgemachten Satzung. Mitglieder des Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen Springen werden die bisherigen Mitglieder des Wasserbeschaffungsvereins Evingsen-Springen e.V..

Die Errichtung und die Satzung wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen Springen

Sehr geehrter Herr Böttner,

gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 in der zurzeit gültigen Fassung erteile ich Ihnen hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung über die Errichtung und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen Springen.

Gebührenentscheidung:

Diese Genehmigung ergeht gemäß § 21 WVG verwaltungsgebührenfrei.

Begründung:

Der Wasserbeschaffungsverein Evingsen-Springen e.V., handelnd durch Sie als Vereinsvorsitzender, mit Sitz in 58762 Altena, strebt die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbands (namentlich Wasserbeschaffungsverband Evingsen Springen – WBV Evingsen Springen) zur weiteren Versorgung seiner bisherigen Vereinsmitglieder im Ortsteil Evingsen mit Trink- und Brauchwasser über das bisherige Versorgungsnetz an.

Für dieses Vorhaben hat der Wasserbeschaffungsverein Evingsen Springen e. V. gemäß § 11 Abs. 1 WVG am 04.11.2019 ein Antrag bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beim Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde eingereicht.

Gemäß § 13 Abs. 1 WVG hat die zuständige Aufsichtsbehörde für das Errichtungsverfahren des Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen Springen die Beteiligten festzustellen. Stellt die Aufsichtsbehörde zu Unrecht Personen als Beteiligte fest oder unterlässt sie zu Unrecht eine solche Feststellung, hat dies gemäß Abs. 2 auf die Wirksamkeit von Beschlüssen der Beteiligten im Errichtungsverfahren sowie auf die Errichtung des Verbands keinen Einfluss. Beteiligte können gemäß § 4 Abs. 1 WVG u.a. die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen oder jeweilige Erbbauberechtigte sein.

Als bisheriges Mitglied des Wasserbeschaffungsvereins Evingsen-Springen e.V. sind die bisherigen Vereinsmitglieder im Sinne des v. g. § 4 Abs. 1 WVG Beteiligte*r, da Sie aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben, nämlich die Weiterversorgung mit Trink- und Brauchwasser.

Gemäß § 7 Abs. 1 WVG wird ein Verband errichtet

1. durch einen einstimmigen Beschluß der Beteiligten sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung,
2. durch einen Mehrheitsbeschluss der Beteiligten, die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung sowie die Heranziehung nicht einverständener oder anderer Beteiligter als Verbandsmitglieder in dem Genehmigungsakt oder
3. von Amts wegen.

Die Errichtungsunterlagen für das Errichtungsvorhaben haben gemäß § 14 Abs. 1 WVG in der Zeit vom 08.03.2023 bis einschließlich 07.04.2023 bei der Stadt Altena, 58762 Altena, Lüdenscheider Str. 25 – 27, und beim Märkischen Kreis, Heedfelder Str. 45 zur Einsichtnahme ausgelegt. Weiterhin wurde das Errichtungsvorhaben gemäß § 14 Abs. 1 WVG am 01.03.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, Nr. 9, Seite 178 öffentlich bekanntgemacht.

Anträge Beteiligter wurden im v. g. Bekanntmachungsverfahren nicht gestellt, Einwendungen wurden ebenfalls nicht erhoben.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat nach Auslegung der Errichtungsunterlagen gemäß § 14 Abs. 2 WVG am 19.04.2023 in einem Verhandlungstermin einen einstimmigen Beschluss der anwesenden Beteiligten über die Errichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen Springen sowie über den Plan und die Satzung herbeigeführt. Weitere Beteiligte, die an der Gründungsversammlung nicht persönlich teilnehmen konnten, haben sich dort vertreten lassen oder haben mir ihre Zustimmung zur Gründung des WBV Evingsen Springen schriftlich erteilt. Anträge oder Einwendungen, die im Verhandlungstermin hätten verhandelt werden müssen, wurden nicht gestellt.

Keine Beteiligte oder kein Beteiligter hat sich der Errichtung des WBV Evingsen Springen und der Satzung für nicht einverstanden erklärt. Unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 3 Satz 2 WVG gelten diese Beteiligten als zustimmend, da sie nicht vor dem oder im Verhandlungstermin schriftlich oder mündlich widersprochen haben. Eine Heranziehung gemäß § 9 WVG ist damit nicht erforderlich und § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WVG kommen nicht zur Anwendung.

Versagungsgründe zur Errichtung des WBV Evingsen Springen sind nicht durch die bisherigen Vereinsmitglieder des Wasserbeschaffungsvereins Evingsen Springen e.V., also den im Errichtungsverfahren Beteiligten, hervorgebracht worden.

Der Wasserbeschaffungsverein Evingsen-Springen e.V. wird vom Amtsgericht Iserlohn nicht mehr als Verein geführt. Daher wurde die Änderung der Organisationsform notwendig.

Die im Errichtungsverfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, hier die Stadtwerke Altena und der Märkische Kreis, Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin, haben mit Schreiben vom 20.09.2017 und 09.11.2017 erklärt, dass sie gegen die Errichtung des WBV Evingsen Springen keine Bedenken haben.

Die ordnungsgemäße Wasserversorgung der bisherigen Vereinsmitglieder des Wasserbeschaffungsvereins Evingsen Springen e.V. liegt im öffentlichen Interesse und ist durch einen Vertrag mit den Stadtwerken Altena vom 30.11.2011 auf unbefristete Zeit auch auf Rechtsnachfolger gesichert. Er handelt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch zum Nutzen seiner zukünftigen Verbandsmitglieder. Der zukünftige WBV Evingsen Springen ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert und erfüllt seine Aufgaben in funktionaler Selbstverwaltung unter ehrenamtlicher Leitung.

Das zur Versorgung der zukünftigen Verbandsmitglieder dienende Versorgungsnetz und der dazugehörenden technischen Anlagen ist bereits vorhanden. Der zukünftige WBV Evingsen Springen wird als Nachfolger des Wasserbeschaffungsvereins Evingsen Springen e. V. sein Trink- und Brauchwasser wie bisher gemeinsam mit den Stadtwerken Altena direkt aus der Springer Quelle entnehmen.

Das dort gewonnene Rohwasser wird aufbereitet und im Hochbehälter Springen gespeichert. Mit Hilfe von drei Schiebern wird dort das Trink- und Brauchwasser in das bestehende Versorgungsnetz des zukünftigen Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen Springen eingespeist und damit ca. 54 Hausanschlüsse und 7 Betriebe versorgt.

Die abschließende Prüfung Ihres Errichtungsantrages, der von Ihnen vorgelegten Errichtungsunterlagen und des ordnungsgemäß durchgeführten Errichtungsverfahrens hat ergeben, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Errichtung und der Satzung des WBV Evingsen Springen erteilt werden kann.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung des WBV Evingsen Springen wird gemäß § 7 Abs. 3 WVG im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises - <https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/amtliche-bekanntmachungen/index.php> - öffentlich bekanntgemacht.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser aufsichtsbehördlichen Genehmigung ergibt sich aus § 72 Abs. 1 WVG. Demnach unterliegt der Verband der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Gemäß § 1 der Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 14. Juli 1992 in der zurzeit gültigen Fassung ist im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG) untere Aufsichtsbehörde die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Örtlich zuständig ist gemäß § 2 der Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem WVG die Behörde, in deren Bezirk der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Soweit der Verband noch nicht errichtet ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem vorgesehenen Sitz. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem WVG werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben der Aufsichtsbehörde von der unteren Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

Sowohl der Wasserbeschaffungsverein Evingsen Springen e.V. als auch der zukünftige WBV Evingsen Springen hat seinen Sitz in Altena. Altena ist eine kreisangehörige Stadt im Märkischen Kreis. Damit ist der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde zum Erlass dieser aufsichtsbehördlichen Genehmigung zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnberg) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

S i e g
Verwaltungsfachwirt

Die durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid genehmigte Satzung des Wasserbeschaffungsbandes Evingsen Springen wird hiermit ebenfalls öffentlich bekannt gemacht:

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen-Springen

Die Mitglieder der Wasserbeschaffungsvereins Evingsen-Springen e.V. haben in der Mitgliederversammlung des neu zu gründenden Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen-Springen am 19.04.2023 die nachfolgende Satzung aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Evingsen-Springen. Er hat seinen Sitz in Altena/Westf., Märkischer Kreis.
- (2) Er ist als Wasserbeschaffungsverband im Sinne des § 1 Absatz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Der Verband ist keine Gebietskörperschaft. Er verwaltet sich im Rahmen seiner Gesetze selbst.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für seine Mitglieder zu beschaffen und bereitzustellen.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in dem der Satzung beiliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen, die vom Verband mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.
- (2) Die bisher durch den Wasserbeschaffungsverein Evingsen-Springen e.V. versorgten Vereinsmitglieder sind, soweit sie Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind, Mitglieder des Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen-Springen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt, welches der Verband auf dem Laufenden hält. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.
- (5) Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, dass vom Verband beschaffte und bereitgestellte Trink- und Brauchwasser – außer an Mieter und sonstige Hausgenossen – weiterzugeben.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke ausreichend mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Unabhängig von Abs. 1 gilt zur Durchführung seiner Aufgaben der am 30.11.2011 vor dem Notar Thomas Steinigeweg geschlossene und beurkundete Vertrag (Urkunden-Rolle Nr. 163-2011) nebst Anlagen 1 und 2 zwischen den Stadtwerken Altena GmbH und des Wasserbeschaffungsvereins Evingsen-Springen e.V. weiterhin fort.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Plan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Jeweils eine Ausfertigung des Plans ist bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufzubewahren.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, alle erforderlichen Arbeiten im Rahmen der Aufgaben des Verbandes und des Verbandsunternehmens auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder durchzuführen. Er darf dafür die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Ertragszustand der Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt und, soweit es möglich ist, nach der Benutzung der frühere Zustand wiederhergestellt wird.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen.
- (4) Die Hauptleitungen sind Eigentum des Verbandes, auch wenn sie in einem Grundstück verlegt sind, welches nicht im Eigentum des Verbandes steht. Der Verband unterhält die Hauptleitungen. Kosten für notwendige Maßnahmen einer Umverlegung trägt der Verband.

- (5) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Mitgliedes. Er beginnt an der Abzweigstelle der Hauptleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Mitgliedes und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes und stehen in seinem Eigentum.
- (6) Die Unterhaltung dieser Hausanschlüsse obliegt dem jeweiligen Mitglied. Es trägt sämtliche Kosten, welche sich bei einer Neuverlegung bzw. Reparatur ergeben. Straßenaufbrüche, die bei Neuverlegung oder Reparatur erforderlich sind, werden vom Verband an einen Unternehmer vergeben. Die Kosten hierfür werden vom Verband dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Neuverlegung und Reparatur von Leitungen in seinem Grundstück zu dulden. Kein Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig die Leitung zu verlegen. Jeder Hausanschluss, der nicht mehr benötigt wird, wird an der Hauptleitung abgetrennt. Die Kosten trägt der Eigentümer.
- (8) Jedes Mitglied und jeder Abnehmer hat die Pflicht, die Leitung innerhalb des Gebäudes oder Grundstückes vor Beschädigungen jeder Art und vor Frost zu schützen. Vorgefundene Undichtigkeiten sind in jedem Falle dem Verband sofort zu melden, und zwar auch dann, wenn diese Undichtigkeit dem Mitglied keinen Nachteil bereitet.

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besonderer Pflichten der Mitglieder

Die besonderen Verpflichtungen der Mitglieder, soweit sie nicht in dieser Satzung geregelt sind, können in einer Wasserbezugsverordnung geregelt werden. Diese Wasserbezugsverordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes und die in seine Obhut gegebenen Grundstücke sind im Rahmen seiner Aufgaben alle drei Jahre zu besichtigen und zu prüfen. Bei der Verbandsschau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau, der Termin ist bei der vorherigen Versammlung und elektronisch seinen Mitgliedern bekanntzumachen. Der Vorstand leitet die Verbandsschau. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

- (3) Der Vorstand lädt seine Organe, die Aufsichtsbehörde, die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde und bei Bedarf die Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde, zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau wird schriftlich aufgezeichnet und vom Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, ggfs. beschließt der Ausschuss die dafür erforderlichen Maßnahmen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung/Versammlung

- (1) Der Vorstand lädt nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, die wahl- und stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist ein. Die Einladung kann zusätzlich auch über elektronische Medien bekanntgemacht werden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde ist darüber zu informieren.
- (2) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Versammlung.
- (3) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstand kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sind alle im Mitgliederverzeichnis geführten geschäftsfähigen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden vertreten die Stimmen aller.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig eingeladen worden sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur gleichen Tagesordnung, jedoch 15 Minuten später, geladen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

- (8) Die Versammlung der Verbandsmitglieder ist nicht öffentlich.
- (9) Auf Antrag eines oder mehrerer Verbandsmitglieder sind geheime Wahlen durchzuführen. Ansonsten wird per Handzeichen gewählt.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.
- (11) Von jeder Sitzung ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, in der mindestens die Beschlüsse festzuhalten sind. In der nächsten Verbandsversammlung ist die Niederschrift den Verbandsmitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und ggfs. des Schaubeauftragten.
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik des Verbandes,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für „Dienst- und Anstellungsverhältnisse, der Organisationsform des Verbandes und von Entschädigungen und Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 10. Beschlussfassung über die jährliche Beitragsfestsetzung,
 11. Festsetzung der Vergütungen für Geschäftsführer, Kassenverwalter und Verbandstechniker
- (2) Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind nicht übertragbar; eine Vertretung findet nicht statt.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Verbandsvorsteher), seinem Stellvertreter (stellvertretender Verbandsvorsteher), dem Kassierer sowie zwei Beisitzern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und aus deren Reihen den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher und den Kassierer. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder brauchen nicht Verbandsmitglied zu sein.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, die auf Antrag durch geheime Abstimmung erfolgen muss.
- (5) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (7) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für 5 Jahre, erstmalig zum 01.07.2023, gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, hat die Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Sofern das Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann die Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen sind. Ihm obliegen insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Aufnahme von Darlehen,
 - die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
 - die Rechtsmittelverfahren gegen die Festsetzung der Beiträge/Gebühren
- (2) Der Vorstand unterrichtet bei Bedarf die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sind nicht übertragbar, eine Vertretung findet nicht statt.

§ 14 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Ersatzanspruch kann nur innerhalb von fünf Jahren, nachdem der Vorstand oder die Versammlung von dem Schaden oder der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung der Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 16 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur gleichen Tagesordnung, jedoch 15 Minuten später, geladen wird.

- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere über
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. die Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Planes sowie deren Ausführung
 4. Widersprüche gegen die Festsetzung der Beiträge
 5. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern (§§ 24 ff. WVG),
 6. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 7. die Aufstellung der Jahresrechnung.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. In der nächsten Vorstandssitzung ist die Niederschrift dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 17 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 18 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und können eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Vorstandsmitglieder und Dienstkräfte können Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen erhalten.

§ 19 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Versammlung den Haushaltsplan und ggfs. die Nachträge (Nachtragshaushaltsplan) vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken und gegebenenfalls Rücklagen anzusammeln.
- (5) Aus der Veranschlagung im Haushaltsplan des Verbandes können Einzelansprüche auf die Ausführung von Leistungen nicht hergeleitet werden.
- (6) Der Vorstand zeigt den Haushaltsplan nach Beschlussfassung in der Versammlung unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

§ 20 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorhanden sind.
- (2) Sobald erhebliche Veränderungen gegenüber dem festgesetzten Haushaltsplan erkennbar sind, unternimmt der Vorstand unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushalts und dessen Festsetzung durch die Versammlung.

§ 21 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushalt auf. Die Jahresrechnung ist klar zu gliedern und muss einen sicheren Einblick in die Vermögensverhältnisse des Verbandes geben.

- (2) Der Vorstand übergibt die Unterlagen der Prüfungsstelle. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Rechnung ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen sind und
 3. die Rechnungsbeträge mit den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung im Einklang stehen.
- (3) Die Prüfungsstelle wird durch die Versammlung zu wählen. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Im Jahr der Verbandsgründung wird ein Kassensprüfer für ein Jahr gewählt, damit sich die Wahlzeiten überschneiden.
- (4) Die Jahresrechnung und der Prüfungsbericht sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 22 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfungsberichtes der Prüfungsstelle zur Jahresrechnung beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Ausgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 24 Beitragsverhältnis

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren für die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser.
- (2) Für jeden Neuanschluss sowie für die Ausweitung des Anschlusses durch Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Näheres regelt die Wasserbezugsordnung des Verbandes. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Höhe der Gebühren und Beiträge werden jährlich im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan festgesetzt.

§ 25 Gebühren- und Beitragserhebung, Rechtsbehelfe

- (1) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch den Verband in einem schriftlichen Gebühren- und Beitragsbescheid. In diesem Bescheid wird dem zahlungspflichtigen Mitglied mindestens dessen zu zahlende Beitrag, zu zahlende Gebühr, die Zahlstellen und die Zahlungsfrist mitgeteilt. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Festsetzung der Beiträge und Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist ist auch gewährt, wenn der Widerspruch bei der Aufsichtsbehörde eingelegt wird. Die Aufsichtsbehörde leitet den Widerspruch unverzüglich an den Verbandsvorsteher weiter. Für die Rechtsbehelfe gelten im Übrigen die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und mit einer Postzustellungsurkunde dem Widerspruchsführer zuzustellen. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann die Entscheidung des Verbandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage eingereicht werden.
- (4) Widerspruch und Klage entbinden nicht von der Verpflichtung der fristgemäßen Zahlung der Beiträge und Gebühren (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).
- (5) Die Beiträge und Gebühren sind mit Beginn des Haushaltsjahres fällig.
- (6) Die Erhebung der Beiträge und Gebühren kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (7) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung und die Höhe des Säumniszuschlages sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden.
- (8) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 26 Zwangsvollstreckung

- (1) Die nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Zahlungsverpflichtungen und Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwanges vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Wege des Verwaltungszwanges, insbesondere nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadtkasse der Stadt Altena.
- (3) Der Vorstand beantragt die Zwangsvollstreckung bei der Vollstreckungsbehörde.

§ 27 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes und Vorstandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch schriftliche Benachrichtigung der Verbandsmitglieder, sollten alle Mitglieder durch elektronische Medien zu erreichen sein, kann auch hierüber bekanntgemacht werden. Bei Einladungen zu Mitgliederversammlungen kann zusätzlich im lokalen Teil des Altenaer Kreisblattes auf den Termin hingewiesen werden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt der Hinweis, dass diese Unterlagen beim Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer eingesehen werden können.

§ 28 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsmitglieder. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für den Beschluss zur Änderung der Aufgabe des Verbandes und für den Beschluss über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzung und spätere Ergänzungen und Änderungen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekannt.
- (3) Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 29 Staatliche Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über den Verband führt der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (4) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 30 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,
 3. zum Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Wasserverband sowie zum Eintreten in Gesellschaften und anderen Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 4. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandes,
 5. zur Festsetzung der Entschädigung für die Vorstandsmitglieder,
 6. zur Aufnahme von Darlehen,
 7. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 8. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 9. zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

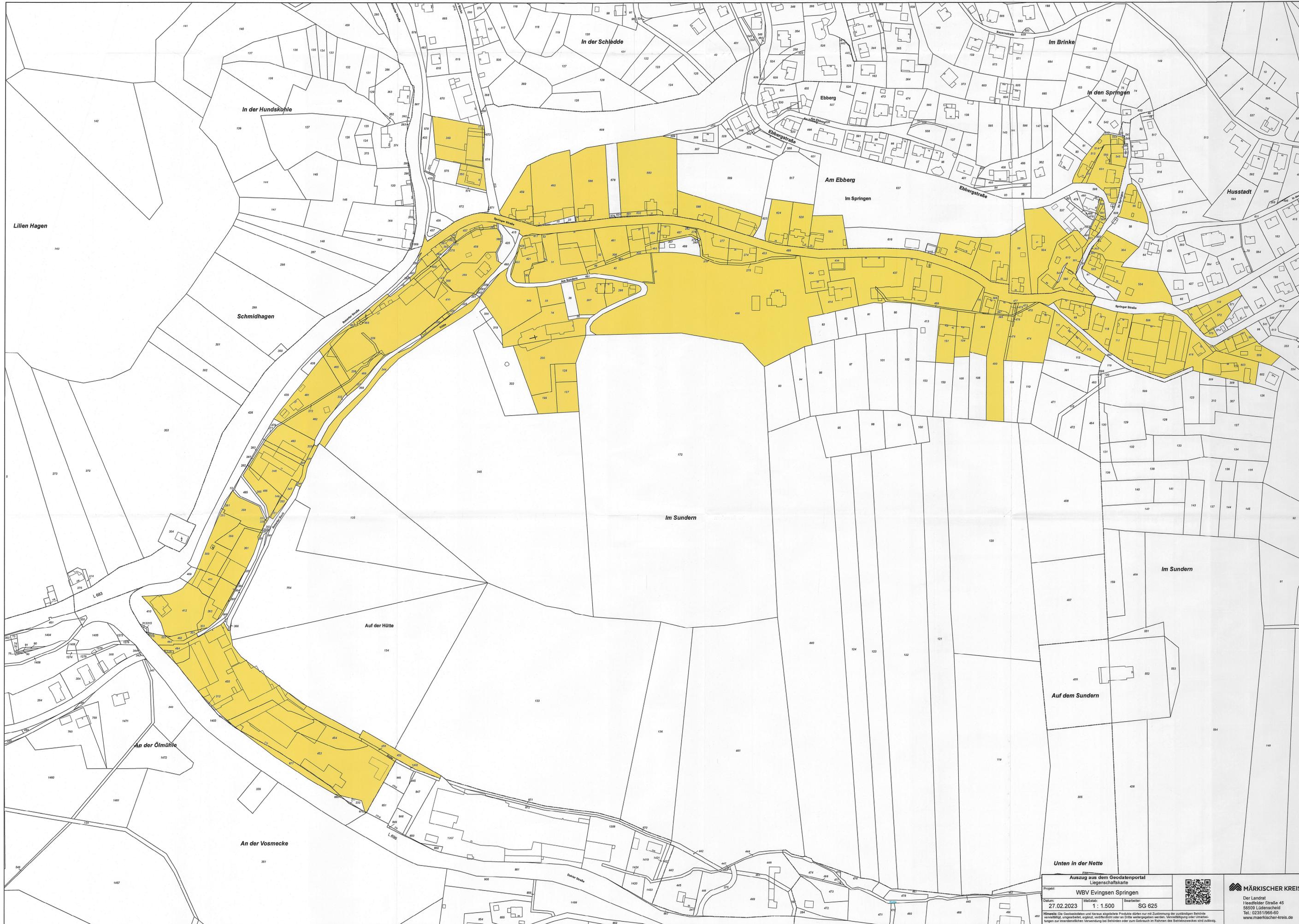
§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Hiermit genehmige ich die vorstehende Satzung gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

**Der Landrat Lüdenscheid, den 19.04.2023
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Lüdenscheid**

gez. Marco Voge



511

1510 0271

Auszug aus dem Geodatenportal Liegenschaftskarte		
WBV Evingen Springen		
Datum: 27.02.2023	Maßstab: 1 : 1.500	Bearbeitet: SG 625
<small>Hinweis: Die Geodatenblätter sind hiermit als digitale Produkte abgerufen. Die Verantwortung für die Zulassung der Daten liegt bei den Geodatenanbietern. Die Daten sind ausschließlich für die Zwecke, die im Auftrag vereinbart wurden, und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe oder die Nutzung der Daten ist ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht zulässig.</small>		



MÄRKISCHER KREIS
 Der Landrat
 Heesfelder Straße 45
 58509 Lüdenscheid
 Tel.: 02251/9650-60
 www.maerkischer-kreis.de

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.